

**Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht**

**Studies in International and
European Criminal Law and Procedure**

Band / Volume 61

**Das Verbrechen der Aggression im Statut
des Internationalen Strafgerichtshofs –
historische Entwicklung und aktuelle Probleme**

Von

Julian Matthias Meese



Duncker & Humblot · Berlin

JULIAN MATTHIAS MEESE

Das Verbrechen der Aggression im Statut
des Internationalen Strafgerichtshofs –
historische Entwicklung und aktuelle Probleme

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von / Edited by

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal
Berater (*amicus curiae*) Sondergerichtsbarkeit für den Frieden, Bogotá, Kolumbien

Band / Volume 61

Das Verbrechen der Aggression im Statut
des Internationalen Strafgerichtshofs –
historische Entwicklung und aktuelle Probleme

Von

Julian Matthias Meese



Duncker & Humblot · Berlin

Unter Beteiligung des Göttinger Vereins zur Förderung der Strafrechtswissenschaft
und Kriminologie sowie ihrer praktischen Anwendung e. V.



Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-19536-7 (Print)
ISBN 978-3-428-59536-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ©

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Das Verbrechen der Aggression hat im Völkerstrafrecht lange Zeit ein Schattendasein geführt und führt es in der Rechtspraxis des Internationalen Strafgerichtshofs, vieler Bemühungen zum Trotz, noch immer. Mit erschreckender Deutlichkeit hat der russische Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 gezeigt, dass diese Bemühungen nicht im Sande verlaufen dürfen. Vor diesem Hintergrund war es mein Anliegen, das Verbrechen der Aggression über seine historischen Ursprünge, seine Entwicklung bis hin zu seiner Kodifizierung im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs verständlich zu machen.

Diese Dissertation wurde im Oktober 2024 von der juristischen Fakultät der Universität des Saarlandes angenommen. Die Disputation fand am 27. November 2024 statt.

Zuerst und ganz besonders möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Guido Britz, bedanken, der mein Interesse am Völkerstrafrecht bereits während des Studiums geweckt und mich ermutigt hat, mich dem vorliegenden Thema im Rahmen einer Promotion zu widmen. Seine engagierte Betreuung, seine konstruktiven Anregungen, aber auch die Möglichkeit, eigene Lösungsansätze zu entwickeln, waren Voraussetzung für das Gelingen dieser Arbeit.

Ebenso möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Marco Mansdörfer bedanken, der diese Arbeit als Zweitgutachter mitbetreut hat.

Mein weiterer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Heinz Koriath und dem gesamten damaligen Team seines Lehrstuhls, das mir stets bei Fragen und Problemen in fruchtbaren Diskussionen zur Seite stand und ohne das diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre.

Auch allen meinen Freundinnen und Freunden, die mich auf diesem Weg begleitet und motiviert haben, sei auf diesem Wege meine tiefe Dankbarkeit für ihre beständige Unterstützung und Geduld ausgesprochen.

Endlich möchte ich mich aus tiefstem Herzen bei meiner Familie bedanken, die mir stets den unschätzbaren Wert der Bildung vermittelt und vorgelebt hat. Sie hat mir die Begeisterung für das wissenschaftliche Arbeiten mitgegeben, mich während meines gesamten Studiums gefördert und mir schließlich diese Arbeit ermöglicht.

Saarbrücken, im August 2025

Julian Matthias Meese

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	24
Ziele und Gang der Untersuchung	28

Kapitel 1

Grundlagen 31

A. Zum Begriff und den Rechtsquellen des Völkerrechts	31
I. Der Begriff des Völkerrechts	31
II. Die Rechtsquellen des Völkerrechts	32
B. Zum Begriff und den Rechtsquellen des Völkerstrafrechts	34
I. Der Begriff des Völkerstrafrechts	34
II. Die Rechtsquellen des Völkerstrafrechts	36
1. Völkerrechtliche Verträge	36
2. Völkergewohnheitsrecht	38
3. Allgemeine Rechtsgrundsätze	39
C. Völkerstrafrechtliche und völkerrechtliche Verantwortlichkeit	40
I. Individuelle völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit	40
II. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit	42
D. Der Unrechtsgehalt des Aggressionsverbrechens und sein politischer Charakter	44
E. Die völkerstrafrechtliche Legitimation des Verbrechens der Aggression	50
I. Legitimation über die Funktion des Völkerstrafrechts – die vom Aggressionsverbrechen geschützten Rechtsgüter	50
II. Legitimation über die Strafzwecke	58
1. Absolute Straftheorien	59
2. Relative Straftheorien	60
a) Die abschreckende Wirkung	60
b) Präventiv-positive Zwecke	62
3. Spezifisch völkerstrafrechtliche Strafzwecke	63
4. Anwendung auf das Verbrechen der Aggression	65
a) Absolute Straftheorien	65
b) Relative Straftheorien	66
aa) Spezialpräventive Ziele	66

bb) Die abschreckende Wirkung der Strafe	67
cc) Positive Generalprävention	68
c) Spezifisch völkerstrafrechtliche Strafzwecke	69
III. Ergebnis	71

Kapitel 2

Der historische Ursprung des Aggressionsverbrechens – die Zeit vor den Nürnberger Prozessen 73

A. Die völkerstrafrechtlichen Entwicklungen bis zum Zweiten Weltkrieg	73
I. Die Ursprünge des Völkerrechts – ein Überblick	74
II. Die Entwicklung des Völkerstrafrechts vor dem Zweiten Weltkrieg	75
1. Kriegerrechtliche Tribunale im antiken Griechenland	75
2. Die päpstliche Strafgewalt	76
3. Der Prozess gegen Peter von Hagenbach	77
4. Die Bekämpfung der Piraterie	78
5. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	79
6. Das frühe 20. Jahrhundert – die Strafbestimmungen des Versailler Vertrags und die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse	81
a) Die Strafbestimmungen des Versailler Vertrags	82
aa) Art. 227 VV	82
bb) Art. 228 bis Art. 230 VV	84
b) Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse	86
7. Theoretische Ansätze eines Völkerstrafrechts	88
III. Zusammenfassung	90
B. Die Entwicklung eines zwischenstaatlichen Gewaltverbots als Vorbedingung der Strafbarkeit der Aggression	90
I. Das Verbrechen der Aggression und der Begriff staatlicher Souveränität	91
1. Der Begriff staatlicher Souveränität	91
2. Das Aggressionsverbrechen und die Notwendigkeit einer staatlichen Angriffs- handlung	92
3. Reibungspunkte zwischen der staatlichen Souveränität und der Ausübung in- ternationaler Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression	93
II. Die Entwicklung des Kriegs- bzw. staatlichen Gewaltverbots	95
1. Das Verbot zwischenstaatlicher Gewalt als Grundvoraussetzung des Aggressi- onsverbrechens	95
2. Das jus in bello	95
a) Das Genfer Recht	97
b) Das Haager Recht	98

3. Vom bellum justum über das jus ad bellum zum jus contra bellum	98
a) Bellum justum	99
b) Liberum jus ad bellum: der Krieg als legitimes Mittel der Politik	105
c) Das jus contra bellum	108
aa) Die Friedenskonferenzen in Den Haag	108
bb) Die Bryan Treaties	111
cc) Der Völkerbund	111
dd) Das Genfer Protokoll	114
ee) Die Locarno Verträge	116
ff) Der Briand-Kellogg-Pakt	118
(1) Die Vorschriften des Pakts	118
(2) Kritik am Briand-Kellogg-Pakt	119
(a) Measurers short of war	119
(b) Keine „harten“ Sanktionen	120
(c) Krieg als Mittel internationaler Politik	121
(d) Beschränkung des Kriegsverbots auf die Vertragsparteien	121
(e) Fehlende Definition der Aggression sowie des Selbstverteidigungsrechts	122
(3) Zusammenfassung	123
4. Resümee zur Entwicklung eines jus contra bellum vor dem Zweiten Weltkrieg	124

Kapitel 3

Die völkerstrafrechtliche Aufarbeitung der Verbrechen des Zweiten Weltkrieges – insbesondere des Verbrechens der Aggression 126

A. Der Internationale Militärgerichtshof von Nürnberg	126
I. Historische Entwicklung	126
1. Die grundsätzliche Haltung der Alliierten hinsichtlich der Bestrafung der deutschen Hauptkriegsverbrecher während des Zweiten Weltkrieges	127
a) Die Haltung der USA	127
b) Die Haltung Großbritanniens	129
c) Die Haltung der Sowjetunion	129
d) Die Haltung Frankreichs	130
e) Zusammenfassung	131
2. Die Haltung der Alliierten hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für das Führen eines Angriffskrieges	132
3. Das Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945 und die Strafbarkeit des Angriffskrieges	135

II. Die völkerrechtliche Legitimation des IMG	138
1. Die völkerrechtliche Legitimation internationaler Strafgerichtshöfe im Allgemeinen	138
a) Das Konzept der abgeleiteten Gerichtsbarkeit	138
b) Das Konzept der inhärenten universellen Zuständigkeit internationaler Strafgerichte	139
2. Die völkerrechtliche Legitimation des IMG sowie dessen Einstufung als internationales oder besatzungsrechtliches Strafgericht	139
a) Anwendung der allgemeinen Konzepte zur Legitimation internationaler Strafgerichtshöfe	140
b) Beachtung des völkerrechtlichen Status Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg	143
c) Zusammenfassung	145
III. Überblick über das Statut des IMG	145
IV. Das Bestehen völkerstrafrechtlicher Verantwortung für die Verbrechenstatbestände des IMG-Statuts unter besonderer Berücksichtigung des Verbrechens gegen den Frieden	146
1. Kriegsverbrechen	146
2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	148
3. Verbrechen gegen den Frieden	149
V. Der Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden	154
1. Die objektiven Voraussetzungen	155
a) Das Verbrechen gegen den Frieden als Führungsverbrechen	155
b) Angriffskrieg oder Krieg unter Verletzung internationaler Verträge – das staatliche Element des Verbrechens	157
c) Die Tathandlungen	159
aa) Anklagepunkt 2 (Verbrechen gegen den Frieden)	160
bb) Anklagepunkt 1 (Gemeinsamer Plan oder Verschwörung)	162
cc) Die Beteiligungsformen	163
2. Die subjektiven Voraussetzungen	163
VI. Kritik an den Nürnberger Prozessen	164
1. Rechtliche Kritik	164
2. Politische Kritik	167
B. Der Internationale Militärgerichtshof für den fernen Osten	168
I. Die rechtliche Grundlage des Militärgerichtshofs	168
II. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess unter besonderer Berücksichtigung des Verbrechens gegen den Frieden	169
III. Das Urteil	171
IV. Kritik am Prozess	172
1. Generelle Einwände	172

2. Kritik der Richter des IMGFO	172
a) Abweichende Meinung des französischen Richters Bernard	173
b) Abweichende Meinung des niederländischen Richters Röling	173
c) Abweichende Meinung des indischen Richters Pal	174
C. Das Alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die Nürnberger Nachfolgeprozesse	175
I. Entstehung und rechtliche Grundlagen	175
II. Die Rechtsnatur der NMT und des KRG 10	176
III. Die Verfahren wegen Verbrechens gegen den Frieden	178
IV. Das Verbrechen gegen den Frieden im KRG 10	179
1. Das Unternehmen des Einfalls in andere Länder und des Angriffskrieges unter Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge	179
2. Das Verbrechen gegen den Frieden als Führungsverbrechen	180
3. Die Tathandlungen	182
4. Die Beteiligungsformen	183
5. Die subjektiven Voraussetzungen	185
V. Kritik an den Prozessen	186
D. Die Nürnberger Prinzipien	186
I. Anerkennung und Formulierung	186
II. Rechtliche Geltung	189
E. Bewertung der völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung des Zweiten Weltkrieges im Hinblick auf das Verbrechen der Aggression	191

Kapitel 4

Der lange Weg zur Verankerung des Aggressionstatbestandes im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs – die Zeit post Nürnberg 194

A. Die Gründung der Vereinten Nationen und das Gewaltverbot der VN-Charta	194
I. Die Gründung der VN vor dem Hintergrund des Zweiten Weltkrieges	194
II. Das Gewaltverbot der VN-Charta	196
1. Der Inhalt des Gewaltverbots	196
a) Androhung oder Anwendung von Gewalt	197
b) Reichweite des Schutzes	198
c) Adressat des Gewaltverbots	199
d) Das völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot	199
2. Die Ausnahmen vom Gewaltverbot	200
a) Maßnahmen des Sicherheitsrats im System kollektiver Sicherheit	200
b) Das Recht zur Selbstverteidigung nach Art. 51 VN-Charta	202
aa) Die Voraussetzungen des Rechts individueller Selbstverteidigung	202
(1) Bewaffneter Angriff	202

(2) Die zeitlichen Grenzen des Rechts	205
(3) Der geschützte Personenkreis	206
(4) Einschränkungen des Rechts der Selbstverteidigung	206
(a) Verteidigungshandlung	206
(b) Die Rolle des Sicherheitsrats	207
bb) Das Recht kollektiver Selbstverteidigung	208
cc) Das gewohnheitsrechtliche Selbstverteidigungsrecht	208
c) Humanitäre Intervention und Responsibility to protect	208
3. Die Absicherung der Einhaltung des Gewaltverbots	212
4. Die Verantwortlichkeit für Verletzungen des Gewaltverbots	213
a) Der Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit	213
b) Individuelle Verantwortlichkeit für Verletzungen des Gewaltverbots	214
5. Bewertung der zwischenstaatlichen Gewaltprävention im System der VN- Charta im Vergleich zur Situation vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges ...	214
B. Die Entwicklungen während der Ära des Kalten Krieges	217
I. Frühe Bemühungen der VN zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts und des Verbrechens der Aggression	217
II. Potenzielle Anwendungsfälle des Verbrechens der Aggression	218
1. Der Koreakrieg (1950–1953)	219
2. Die Suezkrise (1956)	220
3. Die Kongokrise (1960–1961)	220
4. Der Vietnamkrieg (ca. 1955–1975)	221
a) Darstellung des Konflikts	222
b) Zusammenfassung	224
5. Schlussfolgerungen	225
III. Die Definition der Aggression in der GA Resolution 3314 (XXIX) vom 14. De- zember 1974	226
1. Eckpunkte einer Definition der Aggression	227
a) Abstrakt-genereller, enumerativer oder gemischter Charakter	227
b) Inhaltliche Aspekte	228
c) Rechtlicher Rahmen	229
2. Der Entstehungsprozess der Definition	229
3. Die Aggressionsdefinition der Generalversammlung	231
a) Interpretation des Art. 1	231
b) Interpretation des Art. 2	232
c) Interpretation des Art. 3	233
d) Interpretation des Art. 4	236
e) Interpretation des Art. 5	236
f) Interpretation der Art. 6, Art. 7 und Art. 8	238
4. Zusammenfassung und Bewertung	239

C. Die Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda	242
D. Von den Entwürfen der ILC über die Rom-Konferenz und die Überprüfungs- konferenz von Kampala hin zur Aktivierung der Gerichtsbarkeit – der Weg zur Pönalisierung der Aggression im IStGH-Statut	244
I. Die Kodifizierungsentwürfe der ILC	244
1. Der Draft Code of Offences against the Peace and Security of Mankind von 1954	244
2. Der Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind von 1991	245
3. Der Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind von 1995	248
4. Der Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind von 1996	249
5. Zusammenfassung	250
II. Die Arbeiten am Entwurf des Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof – das Ad-hoc-Komitee und das Preparatory Committee on the Establishment of an ICC	251
1. Der Verhandlungsverlauf	251
2. Die Kernprobleme bezüglich des Aggressionsverbrechens	255
a) Die Formulierung des Tatbestandes	256
b) Das Verhältnis des IStGH zum Sicherheitsrat	259
III. Die Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Er- richtung eines Internationalen Strafgerichtshofs – die Konferenz von Rom	263
IV. Die Vorbereitung der Überprüfungskonferenz von Kampala – die Arbeiten der Preparatory Commission und der Special Working Group on the Crime of Ag- gression	268
1. Die Preparatory Commission und die Working Group on the Crime of Ag- gression	268
a) Die Definition des Aggressionsverbrechens und die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit	270
b) Die Verbrecheneselemente des Aggressionsverbrechens	274
c) Ergebnis	274
2. Die Arbeiten der Special Working Group on the Crime of Aggression – das Fundament der Überprüfungskonferenz von Kampala	274
a) Das Verhältnis des Aggressionsverbrechens zum allgemeinen Teil des IStGH-Statuts	276
aa) Das Verhältnis zu Art. 28 IStGH-Statut	276
bb) Das Verhältnis zu Art. 33 IStGH-Statut	277
cc) Das Verhältnis zu Art. 25 Abs. 3 IStGH-Statut – insbesondere die Pro- blematik des versuchten Aggressionsverbrechens	279
dd) Zwischenergebnis	282
b) Die leadership clause, die individuellen Tathandlungen und die Anwend- barkeit der allgemeinen Beteiligungsvorschriften	283
c) Das staatliche Element des Verbrechens – die Angriffshandlung	287
d) Die subjektiven Voraussetzungen	296

e) Die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit – insbesondere das Verhältnis zwischen IStGH und Sicherheitsrat	297
aa) Die schwierigen Verhandlungen	297
bb) Zwischenergebnis	308
f) Die Problematik des Inkrafttretens des Aggressionsverbrechens	309
aa) Das Verhältnis von Art. 5 Abs. 2 S. 1 a. F. zu Art. 121, Art. 123 IStGH-Statut	309
bb) Der Verhandlungsverlauf	311
cc) Die Auswirkungen des zweiten Satzes des Art. 121 Abs. 5 IStGH-Statut – das positive und das negative Verständnis	313
g) Zwischenergebnis – der Resolutionsentwurf der SWGCA (2009)	318
h) Der Vorabend der Überprüfungskonferenz: die informellen Sitzungen in Montreux und Princeton und die achte Sitzung der Versammlung der Vertragsstaaten	320
aa) Die Verbrechenselemente des Aggressionsverbrechens	320
(1) Verbrechenselement 1	322
(2) Verbrechenselement 2	323
(3) Verbrechenselemente 3 und 4	324
(4) Verbrechenselemente 5 und 6	327
(5) Zusammenfassung	327
bb) Der Zusammenhang zwischen der Zustimmung der Vertragsstaaten zu den Statutsänderungen und der Rolle des Sicherheitsrats als Jurisdiktionsfilter	328
V. Die Überprüfungskonferenz von Kampala	331
1. Die Ausgangslage	331
2. Der Verhandlungsverlauf	333
a) Die Definition des Verbrechens, die Rolle der USA und die Understanding 333	
b) Die Verbrechenselemente	336
c) Das Kernproblem: die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit	337
aa) Die Ausgangslage	337
bb) Die Verhandlungen	337
cc) Der finale Kompromiss	345
3. Die Resolution	350
4. Resümee	355
VI. Ein letzter Schritt – die Aktivierung der Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression	360
1. Die Aktivierung der Gerichtsbarkeit auf der 16. Sitzung der Versammlung der Vertragsstaaten	360
2. Die Auswirkungen der Aktivierungsresolution auf die Reichweite der Gerichtsbarkeit über das Aggressionsverbrechen	363
3. Ergebnis	368

E. Das Verbrechen der Aggression im IStGH-Statut	371
I. Der Tatbestand des Art. 8 <i>bis</i> IStGH-Statut	371
1. Die Struktur des Verbrechens	371
2. Die objektiven Voraussetzungen	372
a) Der Täterkreis – das Aggressionsverbrechen als Führungsverbrechen	372
b) Die staatliche Angriffshandlung	376
aa) Die Angriffshandlung als internationales Element des Aggressionsverbrechens	376
bb) Die Struktur des Tatbestandsmerkmals	377
cc) Die allgemeine Definition der Angriffshandlung in Art. 8 <i>bis</i> Abs. 2 S. 1 IStGH-Statut	378
(1) Die Angriffshandlung als rechtswidrige Anwendung bewaffneter Gewalt	378
(2) Die Beschränkung auf zwischenstaatliche Gewalt	380
(3) Die Anwendung von Waffengewalt und die Frage der Fixierung auf „bullets and bombs“ statt „bits and bytes“	383
(4) Die Aggression als besonders schwere Form zwischenstaatlicher Gewalt – die Auswirkungen von <i>Understanding</i> Nr. 6	386
(5) Die Auswirkungen von Verbrechenselement 3 auf die Möglichkeit des versuchten Aggressionsverbrechens	391
dd) Die Aufzählung der Angriffshandlungen und der Verweis auf die Ag- gressionsdefinition der Generalversammlung in Art. 8 <i>bis</i> Abs. 2 S. 2 IStGH-Statut	396
(1) Art. 8 <i>bis</i> Abs. 2 S. 2 lit. a) IStGH-Statut	399
(2) Art. 8 <i>bis</i> Abs. 2 S. 2 lit. b) IStGH-Statut	403
(3) Art. 8 <i>bis</i> Abs. 2 S. 2 lit. c) IStGH-Statut	405
(4) Art. 8 <i>bis</i> Abs. 2 S. 2 lit. d) IStGH-Statut	408
(5) Art. 8 <i>bis</i> Abs. 2 S. 2 lit. e) IStGH-Statut	411
(6) Art. 8 <i>bis</i> Abs. 2 S. 2 lit. f) IStGH-Statut	414
(7) Art. 8 <i>bis</i> Abs. 2 S. 2 lit. g) IStGH-Statut	419
(8) Zusammenfassung und Bewertung	428
ee) Die Schwellenklausel des Art. 8 <i>bis</i> Abs. 1 IStGH-Statut	430
(1) Das Kriterium der Art der Angriffshandlung (the character of the act of aggression)	432
(2) Die Kriterien der Schwere und des Umfangs der Angriffshandlung (the gravity and scale of the act of aggression)	434
(3) Die Offenkundigkeit der Verletzung der Charta (manifest violation of the Charter of the United Nations)	437
(4) Die Verknüpfung der Kriterien und die Bedeutung von <i>Understand-</i> ing Nr. 7	441
(5) Potenzielle Rückwirkungen auf das allgemeine Gewaltverbot	444

c) Die individuellen Tathandlungen	445
aa) Die Planung einer Angriffshandlung (the planning of an act of aggression)	446
bb) Die Vorbereitung einer Angriffshandlung (the preparation of an act of aggression)	449
cc) Die Einleitung einer Angriffshandlung (the initiation of an act of aggression)	451
dd) Die Ausführung einer Angriffshandlung (the execution of an act of aggression)	453
d) Die Notwendigkeit eines kausalen Zusammenhangs zwischen den individuellen Tathandlungen und der staatlichen Angriffshandlung	455
3. Die subjektiven Voraussetzungen	459
a) Die subjektiven Anforderungen an die Täterqualifikation	460
b) Die subjektiven Anforderungen an die Tathandlungen	461
c) Die subjektiven Anforderungen an die Angriffshandlung und an die Schwellenklausel	463
II. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression gemäß Art. 15 <i>bis</i> und Art. 15 <i>ter</i> IStGH-Statut unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen IStGH und Sicherheitsrat	470
1. Die Gerichtsbarkeit <i>ratione temporis</i> und die Aktivierung der Gerichtsbarkeit des IStGH über das Aggressionsverbrechen	471
2. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Fall der Unterbreitung einer Situation durch einen Vertragsstaat und bei <i>Proprio-motu</i> -Ermittlungen des Anklägers (Art. 15 <i>bis</i> IStGH-Statut)	474
a) Die Reichweite der Gerichtsbarkeit <i>ratione personae</i>	475
aa) Die Gerichtsbarkeit bei Angriffshandlungen von Vertragsstaaten und die Möglichkeit von <i>Opt-out</i> -Erklärungen	476
bb) Der Ausschluss der Gerichtsbarkeit hinsichtlich Nichtvertragsstaaten	483
(1) Die Auswirkungen von Art. 15 <i>bis</i> Abs. 4 und Abs. 5 IStGH-Statut	483
(2) Die Möglichkeit einer <i>Ad-hoc</i> -Anerkennung gemäß Art. 12 Abs. 3 IStGH-Statut	485
cc) Die Gerichtsbarkeit über Staaten, die dem IStGH-Statut im Anschluss an die Konferenz von Kampala beitreten	488
dd) Die Problematik des doppelten Ratifikationserfordernisses von Aggressor- und Opferstaat	492
(1) Einleitung	492
(2) Der Status quo nach der Überprüfungskonferenz von Kampala	493
(3) Der Status quo nach der 16. Sitzung der Versammlung der Vertragsstaaten – die Auswirkungen der Aktivierungsresolution ICC-ASP/16/Res.5	500

- b) Das Verhältnis des IStGH zum Sicherheitsrat 504
 - aa) Das primäre Recht des Sicherheitsrats zur Feststellung einer Angriffshandlung – das Verfahren nach Art. 15 *bis* Abs. 6 und Abs. 7 IStGH-Statut 505
 - bb) Die Vorverfahrensabteilung als sekundärer Jurisdiktionsfilter – das Verfahren nach Art. 15 *bis* Abs. 8 IStGH-Statut 508
 - cc) Die Unabhängigkeit des Gerichtshofs bei der Feststellung einer Angriffshandlung gemäß Art. 15 *bis* Abs. 9 IStGH-Statut 512
 - dd) Die Auswirkungen von Art. 15 *bis* Abs. 10 IStGH-Statut 513
 - ee) Zusammenfassung des Verfahrensablaufs bei Staatenüberweisungen und Proprio-motu-Verfahren 516
- 3. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei Unterbreitung einer Situation durch den Sicherheitsrat (Art. 15 *ter* IStGH-Statut) 518
 - a) Die Reichweite der Gerichtsbarkeit *ratione personae* 519
 - b) Das Fehlen besonderer verfahrensrechtlicher Vorschriften in Art. 15 *ter* IStGH-Statut 525
 - c) Zusammenfassung des Verfahrensablaufs bei Sicherheitsratsüberweisungen 526
- Ausblick unter Betrachtung aktueller Konflikte** 529
- Literaturverzeichnis** 549
- Sachwortverzeichnis** 582

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abse.	Absätze
a. F.	alte Fassung
AJIL	American Journal of International Law
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
ASP	Assembly of States Parties
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
AYBIL	Australian Year Book of International Law
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
BRJ	Bonner Rechtsjournal
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
Case W. Res. J. Int'l L.	Case Western Reserve Journal of International Law
Chic. J. Int. Law	Chicago Journal of International Law
CLF	Criminal Law Forum
Colum. J. Transnat'l L.	Columbia Journal of Transnational Law
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
Doc.	Document
Duke J. of Comp. & Int'l L.	Duke Journal of Comparative & International Law
EJCLCJ	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
EJIL	The European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
f.	folgende Seite
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende Seiten
FILJ	Fordham International Law Journal
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	General Assembly of the United Nations

GA (Zeitschrift)	Golddammers Archiv Strafrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GoJIL	Goettingen Journal of International Law
Hastings Int'l & Comp. L. Rev.	Hastings International and Comparative Law Review
HILJ	Harvard International Law Journal
HLKO	Haager Landkriegsordnung
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht Informationsschriften
ICC	International Criminal Court
ICJ	International Court of Justice
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICLR	International Criminal Law Review
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
i. e.	id est
IGH	Internationaler Gerichtshof
IJIL	Indian Journal of International Law
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILC	International Law Commission
IMG	Internationaler Militärgerichtshof (Nürnberg)
IMGFO	Internationaler Militärgerichtshof für den Fernen Osten
IMT	International Military Tribunal (Nuremberg)
IP	Internationale Politik
IPbpr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
Isr. Law Rev.	Israel Law Review
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGH-Statut	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
i. V. m.	in Verbindung mit
JCSL	Journal of Conflict & Security Law
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht
JUFIL	Journal on the Use of Force and International Law
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
KPSRL	Knowledge Platform Security & Rule of Law
KRG 10	Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats vom 20. Dezember 1945
KritJ	Kritische Justiz
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Law Q. Rev.	Law Quarterly Review
lit.	littera

LJIL	Leiden Journal of International Law
LTO	Legal Tribune Online
m. E.	meines Erachtens
MelbJIntLaw	Melbourne Journal of International Law
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NMT	Nuernberg Military Tribunals
No.	Number
NordJIL	Nordic Journal of International Law
Nr.	Nummer
NZYIL	New Zealand Yearbook of International Law
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
Off. Rec.	Official Records
OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Pace Int'l L. Rev.	Pace International Law Review
Res.	Resolution
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer(n)
RSCAS PP	Robert Schuman Centre for Advanced Studies Policy Papers
S.	Seite
s.	siehe
SC Res.	Security Council Resolution
S+F	Sicherheit und Frieden
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
sog.	sogenannte
SRÜ	Seerechtsübereinkommen
StGB	Strafgesetzbuch
StudZR	Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft
StV	Strafverteidiger
Suppl.	Supplement
SWGCA	Special Working Group on the Crime of Aggression
TWC	Trials of War Criminals
u. a.	unter anderem; und andere
U. Balt. J. Int'l L.	University of Baltimore Journal of International Law
UCL	University College London
UN	United Nations
UNGA	United Nations General Assembly
UNWCC	United Nations War Crimes Commission
U. Pa. J. Int'l L.	University of Pennsylvania Journal of International Law
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
Va. J. Int'l L.	Virginia Journal of International Law
Var.	Variante
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen

Vol.	Volume
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VV	Versailler Vertrag
Wash. U. Global Stud. L. Rev.	Washington University Global Studies Law Review
WGCA	Working Group on the Crime of Aggression
WRV	Weimarer Reichsverfassung
Yale J. Int'l L.	Yale Journal of International Law
YBILC	Yearbook of the International Law Commission
YLJ	Yale Law Journal
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfAS	Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik
ZfMR	Zeitschrift für Menschenrechte
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZIB	Zeitschrift für Internationale Beziehungen
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

*„For never two such kingdoms did contend
Without much fall of blood, whose guiltless drops
Are every one a woe, a sore complaint
'Gainst him whose wrong gives edge unto the swords
That make such waste in brief mortality.“¹*

¹ Aus William Shakespeares Drama Heinrich V., zitiert nach: *Walzer*, Just and Unjust Wars, 3. Aufl., S. 52.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Verbrechen der Aggression (Crime of Aggression) nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

Die Untersuchung dieses „*außergewöhnlichen Verbrechens*“¹ vollzieht sich dabei entlang seiner bewegten Kodifikationsgeschichte, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Definition des Tatbestandes gemäß Art. 8 *bis* IStGH-Statut und die Bedingungen, unter denen der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag seine Gerichtsbarkeit über dieses Verbrechen ausüben kann (Art. 15 *bis* und Art. 15 *ter* IStGH-Statut), gelegt wird.

Seit dem 17. Juli 2018, dem 20-jährigen Jubiläum der Annahme des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, kann dieser seine Gerichtsbarkeit neben Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen auch über das Aggressionsverbrechen, welches sich zuvor in einem „*Wartezustand*“² befunden hatte, ausüben.³ War dies in der Fachwelt zwar als ein historischer Erfolg gefeiert worden,⁴ fristete das „neue“ Verbrechen in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit im Gegensatz zu den anderen Kernverbrechen doch ein Schattendasein. Mit der Annexion der Krim im Jahr 2014 und spätestens mit dem Beginn der Invasion Russlands in die Ukraine im Februar 2022 ist die Frage nach der völkerstrafrechtlichen Verantwortung des russischen Präsidenten Wladimir Putin für diese Angriffshandlung jedoch in den Fokus der öffentlichen Debatte gerückt.⁵ Mit erschreckender Deutlichkeit hat sich hier offenbart, dass das Führen von Eroberungskriegen kein Relikt vergangener Zeiten ist, sondern dass die kriegerische Auseinandersetzung selbst im 21. Jahrhundert noch als „*Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln*“⁶ begriffen wird. Mit dem größten Recht ist diese Invasion daher

¹ Vgl. *Jefberger*, in: Kreß/Barriga (Hrsg.), *The Crime of Aggression*, Bd. 1, S. 287: „*exceptional crime*“.

² *Tomuschat*, *Die Friedens-Warte* 1998, 335 (337).

³ Operativer Absatz 1 der Resolution ICC-ASP/16/Res.5 vom 14. Dezember 2017.

⁴ Vgl. *Kreß*, JICJ 2018, 1 (17); *Heinrichs*, in: Bock/Conze (Hrsg.), *Rethinking the Crime of Aggression*, S. 18; *Grover*, in: Werle/Zimmermann (Hrsg.), *The International Criminal Court*, S. 170.

⁵ Vgl. etwa *Baumann*, *Kann Putin für Kriegsverbrechen bestraft werden?*, NZZ, 02.03.2022; *Leclercq/Zimmermann*, *Können Russland und Putin verurteilt werden?*, LTO, 02.03.2022; *Ambos*, *Der Internationale Strafgerichtshof kann Putin richten – mit Deutschlands Hilfe*, *Die Welt*, 15.04.2022.

⁶ *Clausewitz*, *Vom Kriege*, S. 108.

als ein „*epochales Verbrechen*“⁷ gebrandmarkt worden. Sie stellt die „*größte Herausforderung der Nachkriegsordnung von 1945*“⁸ dar.

Vor der endgültigen Aktivierung der Aggressionsgerichtsbarkeit im IStGH-Statut liegt eine bewegte Geschichte. Während des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses, der „*Geburtsstunde des Völkerstrafrechts*“⁹ wurde über den Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden erstmals die Führungsriege eines Staates für das Führen eines Krieges vor einem internationalen Strafgericht zur Rechenschaft gezogen. Aufgrund dieser engen Verbindung mit der Verwirklichung der Idee des Völkerstrafrechts an sich zählt der Tatbestand zum „*Urgestein des Völkerstrafrechts*“.¹⁰

Seitdem hat sich der Tatbestand allerdings gerade auf internationaler Ebene in einem Dornröschenschlaf befunden. Dabei mangelte es weniger am Willen, das Aggressionsverbrechen in das IStGH-Statut einzugliedern, als am Problem, eine konsensfähige Definition zu finden und sich über die Bedingungen der Ausübung der Gerichtsbarkeit zu einigen. Die diesbezüglichen Differenzen hatte man auf der Konferenz von Rom im Jahr 1998 nicht überwinden können. Das IStGH-Statut, welches an und für sich bereits einen Meilenstein in der Entwicklung des Völkerstrafrechts darstellt, trat daher zunächst mit einem Platzhalter für das Verbrechen der Aggression in Kraft. Art. 5 Abs. 2 IStGH-Statut a.F. sah vor, dass der Gerichtshof seine Gerichtsbarkeit über das Aggressionsverbrechen erst dann würde ausüben können, wenn das Verbrechen definiert und die Bedingungen für die Ausübung der Jurisdiktion festgelegt worden sind. Damit sind die zwei Kernprobleme des Prozesses um die Etablierung des Verbrechens im IStGH-Statut umrissen. Im Rahmen der Definitionsfindung bereitete insbesondere die staatliche Angriffshandlung (*act of aggression*), die *conditio sine qua non* für die Verwirklichung des Verbrechens (*crime of aggression*) ist, Schwierigkeiten. Einige Staaten bevorzugten eine enge Definition der staatlichen Aggression, um dem strafrechtlichen Legalitäts- und Ultima-Ratio-Prinzip folgend nur klar umrissene und schwere Fälle zwischenstaatlicher Gewalt zu pönalisieren. Eine breite Front von Staaten, darunter viele blockfreie Staaten, stritt dagegen für eine weite Definition, um möglichst viele Gewalthandlungen zu erfassen und so einen effektiven Schutz des internationalen Friedens zu ermöglichen.

Für den Schutz des internationalen Friedens trägt im Gefüge der VN-Charta der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung (Art. 24 Abs. 1 VN-Charta). Folglich musste die Gerichtsbarkeit von den Kompetenzen des Sicherheitsrats abgegrenzt werden, was sich nicht zuletzt wegen der machtpolitischen Interessen der Veto-

⁷ Honig, Tschetscheniens Wiederkehr, Magdeburger Volksstimme, 02. März 2022, S. 4.

⁸ So Sands, Putin's use of military force is a crime of aggression, UCL News, 28. Februar 2022.

⁹ Kreß, in: Kreß (Hrsg.), Paris 1919–1920: Frieden durch Recht?, S. 66.

¹⁰ Gropengießer, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Bd. 1, S. 238.

mächte als eine erhebliche Herausforderung erwies. Erst auf der Überprüfungs-konferenz von Kampala im Jahr 2010 wurde man deshalb dem in Art. 5 Abs. 2 IStGH-Statut a.F. enthaltenen Auftrag gerecht, das Verbrechen der Aggression zu definieren und die Gerichtsbarkeit des IStGH über dieses festzulegen.

Das Verbrechen der Aggression eröffnet die Möglichkeit, die politische und militärische Führungsebene eines Staates für die Anwendung von Waffengewalt gegen einen fremden Staat zu bestrafen. Pönalisiert wird ein qualifizierter Verstoß gegen das Friedenssicherungsrecht der VN-Charta, verübt von einem eng umgrenzten, politisch oder militärisch einflussreichen Täterkreis. Wie kein anderer Tatbestand nimmt das Aggressionsverbrechen also politische und militärische Entscheidungen ins Visier und tritt damit in ein besonderes Spannungsverhältnis zum Souveränitätsanspruch der Staaten. Lange Zeit hatten sich die Staaten erfolgreich gegen die Kontrolle ihres politischen Handelns durch einen internationalen Strafgerichtshof zur Wehr gesetzt. Eine Zäsur brachte insofern der Zweite Weltkrieg: Während des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses wurde den Angeklagten, neben anderen Völkerrechtsverbrechen, das Führen eines Angriffskrieges zur Last gelegt. Denn die Alliierten waren davon überzeugt, dass im Entfachen des Krieges letztlich die Ursache allen Leids lag, weshalb sie den Angriffskrieg zum schwersten internationalen Verbrechen erklärten und den Angeklagten individuelle Verantwortlichkeit auferlegten. In einer berühmten Passage ihres Urteils haben die Richter des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg das Verbrechen der Aggression – damals Verbrechen gegen den Frieden – deshalb als *„das schwerste internationale Verbrechen, das sich von anderen Kriegsverbrechen nur dadurch unterscheidet, daß es in sich alle Schrecken der anderen Verbrechen einschließt und anhäuft“*,¹¹ bezeichnet.

Auch das Kriegsverhütungsrecht als Vorbedingung und Vorläufer der Strafbarkeit der Aggression blickt auf eine bewegte Geschichte zurück. Zwischenstaatliche Versuche der Kriegsverhütung reichen zwar bis in die Antike zurück. Es handelt sich dabei allerdings keineswegs um eine geradlinig verlaufende Erfolgsgeschichte. Vielmehr hatte sich im neuzeitlichen Europa des 19. Jahrhunderts die Doktrin von einem uneingeschränkten Kriegsführungsrecht souveräner Staaten gebildet. Diese Auswüchse wieder einzufangen und den Krieg von der Regel zu einer Ausnahme zurückzustufen, war die Aufgabe des vergangenen 20. Jahrhunderts. Die Kontrolle und Durchsetzung dieses Regel-Ausnahmeverhältnisses ist und wird die Aufgabe des 21. Jahrhunderts sein.

Prinzipiell ist der IStGH mit dem nunmehr aktivierten Aggressionstatbestand mit einem Instrument ausgestattet, zu dieser Kontrolle und somit zur Verhütung von Angriffshandlungen im Wege der strafrechtlichen Abschreckung beizutragen. Aufgrund der Politik der ständigen Sicherheitsratsmitglieder, die den an der Kodifizierung beteiligten Staaten erhebliche Kompromisse abgerungen hat, ist der ma-

¹¹ Sekretariat des Gerichtshofes (Hrsg.), Der Nürnberger Prozess, Bd. I, S. 207.